



## **Kleine Anfrage**

der Abgeordneten Dr. Christel Happach-Kasan (FDP)

und

## **Antwort**

**der Landesregierung** – Minister für Umwelt, Natur und Forsten

### **Ausbau des dreistufigen Aufbaus der Umweltverwaltung durch organisatorische Stärkung der Staatlichen Umweltämter**

#### Vorbemerkung der Landesregierung:

Die Umweltverwaltung besitzt einen zweistufigen Verwaltungsaufbau. In der ersten Stufe steht das Ministerium mit Steuerungsaufgaben. In der zweiten Stufe stehen auf Landesseite die Staatlichen Umweltämter als Vollzugsbehörden. Daneben gibt es mit dem Landesamt für Natur und Umwelt und dem Lebensmittel- und Veterinäruntersuchungsamt Behörden, die überwiegend in der wissenschaftlich-technischen Grundlagenarbeit tätig sind und somit beratende und unterstützende Tätigkeiten ausüben. Eine dritte Stufe ist schon dadurch nicht gegeben, als diese Ämter keine Weisungsbefugnisse gegenüber anderen Behörden haben.

Ich frage die Landesregierung:

1. Trifft es zu, dass die Landesregierung den Bereich Abfallwirtschaft vom Landesamt für Natur- und Umweltschutz auf die Staatlichen Umweltämter übertragen hat bzw. in Kürze übertragen wird?

- Wenn ja, - auf Grund welcher Überlegungen hat die Landesregierung diese organisatorischen Änderungen vorgenommen?  
- In welchem Umfang führen die Veränderungen im kommenden Haushaltsjahr bzw. mittelfristig zu Personaleinsparungen?

Das Umweltministerium beabsichtigt, im Sinne einer optimierten Aufgabenzuordnung die Vollzugsaufgaben einerseits und die wissenschaftlich-technischen Aufgaben andererseits jeweils weitgehend einer Behörde zuzuordnen. Zur Feststellung von Art und Umfang übertragbarer Aufgaben wird eine Arbeitsgruppe unter Beteiligung der betroffenen Ämter eingesetzt. Personaleinsparungen sind nicht zu erwarten.

2. Trifft es zu, dass die Landesregierung beabsichtigt, die vermehrten Überwachungs- und Kontrollaufgaben, die mit der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie verbunden sind, ebenfalls auf die Staatlichen Umweltämter zu übertragen?

- Wenn ja, - mit welcher Begründung?  
wenn nein, - Welcher Behörde werden diese Aufgabe übertragen?

Innerhalb der Landesregierung wird über die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie beraten. Das Kabinett hat noch keinen Beschluss gefasst.

3. Gibt es Überlegungen in der Landesregierung, Aufgaben, die zur Zeit von den Unteren Naturschutzbehörden der Kreise und kreisfreien Städte wahrgenommen werden, auf die Staatlichen Umweltämter oder das Landesamt für Naturschutz zu übertragen?

- Wenn ja, - welche Aufgaben sollen übertragen werden?

- Beabsichtigt die Landesregierung weitere Aufgabenübertragungen von den Unteren Landesbehörden auf Mittelbehörden oder Landesämter und wenn ja welche?

Wenn nein, - ist dieser in einem Interview vom Umweltminister (KN 3. 8. 2001) geäußerte Vorschlag eine Einzelmeinung des Ministers, die nicht weiter verfolgt wird?

Der Umweltminister hat in dem zitierten Interview die Auffassung geäußert, dass - wenn eine Aufgabenerledigung auf Ebene der Landesbehörden wirtschaftlicher wahrgenommen werden kann - über solche Aufgabenbereiche mit der kommunalen Seite gesprochen werden sollte. Entsprechende Übertragungen setzen ein Einvernehmen mit der kommunalen Seite voraus.

4. Teilt die Landesregierung die Einschätzung, dass mit der Übertragung weiterer Aufgaben auf die Staatlichen Umweltämter diese gestärkt werden? Hat damit die Landesregierung das in den Empfehlungen der Enquete-Kommission „Verbesserung der Effizienz der öffentlichen Verwaltung“ (Drucksache 13/2270) festgelegte Ziel, in Schleswig-Holstein einen grundsätzlich zweistufigen Verwaltungsaufbau einzuführen, aufgegeben?

Wenn ja, - mit welcher Begründung verfolgt die Landesregierung diese Stärkung des dreistufigen Verwaltungsaufbaus?

Wenn nein, - wie stellt sich die Situation aus Sicht der Landesregierung dar?

Die Landesregierung beabsichtigt in diesem Zusammenhang nicht, einzelne Behörden zu stärken oder zu schwächen. Veränderungen in der Zuordnung folgen dem Gedanken einer optimierten Aufgabenwahrnehmung.

5. In welcher Weise sind die Gemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände, die Selbstverwaltungsgremien der Wirtschaft, die Entsorgungswirtschaft in die Entscheidungsfindung einbezogen worden?

Zur Verlagerung von Abfallaufgaben werden die vorgenannten Institutionen nach Vorliegen der Ergebnisse der Arbeitsgruppe beteiligt.